

Allgemeine Beförderungsbedingungen für Fluggäste, Gepäck & Fracht der German Airways GmbH & Co. KG

Inhalt

1. Anwendungsbereich.....	1
2. Luftbeförderungsvertrag, Buchung & Flugpreis	1
3. Sitzplatzreservierung und Reservierung von Sonderleistungen	2
4. Flugschein.....	3
5. Nichtantritt, Stornierung, Umbuchung, Ersatzperson	3
6. Rechtzeitiges Erscheinen am Flughafen	4
7. Verhalten des Fluggastes	5
8. Beförderungsverweigerungsrecht eines Fluggastes, von Gepäck oder von Fracht.....	5
9. Tierbeförderung.....	7
10. Beförderung von Kindern, Schwangeren & Personen mit besonderer Betreuung	9
11. Gepäckvorschriften	10
12. Haftung und Klagefrist	12
13. Flugpläne, Flugzeitänderungen & Passagierrechte.....	13
14. Elektronische Geräte, Anschlupflicht, Nichtraucherflüge, Alkoholische Getränke, Allergien, Reisedokumente, Verletzung von Einreisebestimmungen und Rechtsfolgen	15
15. Versicherungen	16
16. Hinweis gem. Anhang zur VO (EG) 2027/97 in der Fassung der VO (EG) 889/02.....	16
17. Datenschutz	17
18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Streitbeilegungsverfahren	18

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Beförderungsbedingungen („**ABB**“) gelten für sämtliche Luftbeförderungsverträge mit German Airways GmbH & Co. KG („**GERMAN AIRWAYS**“) als Luftfahrtverkehrsgesellschaft und dem Fluggast und/ oder Frachtagenten.

Sofern GERMAN AIRWAYS die Luftbeförderung für andere Luftverkehrsgesellschaften und/ oder Unternehmen (vertraglicher Luftfrachtführer) durchführt, so ist die andere Luftverkehrsgesellschaft und/ oder das andere Unternehmen verpflichtet, diese ABB oder vergleichbare ABB in den Luftbeförderungsvertrag mit den Fluggästen und/ oder Frachtagenten wirksam während des Buchungsvorgangs einzubeziehen. So ist der vertragliche Luftfrachtführer verpflichtet, diese oder vergleichbare Allgemeinen Beförderungsbedingungen jedem Fluggast oder Absender vor Abschluss des Beförderungsvertrages nachweislich zur Kenntnis zu bringen und jederzeit für diesen zur Einsicht bereit zu halten.

2. Luftbeförderungsvertrag, Buchung & Flugpreis

2.1. Buchungsbestätigung

Mit der Buchungsbestätigung (Buchung) von GERMAN AIRWAYS oder einem vertraglichen Luftfrachtführer wird das Angebot des Kunden zum Abschluss eines Luftbeförderungsvertrags durch GERMAN AIRWAYS oder dem vertraglichen Luftfrachtführer angenommen.

Die mit der Buchung bestätigten und aufgelisteten Preise gelten nur für die Beförderung der in der Buchungsbestätigung genannten Person(en) vom bezeichneten Abflugs- zum Bestimmungsflughafen und zu den genannten Flugzeiten in der entsprechend gebuchten Buchungsklasse. Die Buchungsbestätigung wird unverzüglich nach der Bezahlung des Flugpreises versendet.

2.2. Bezahlung und Auslandsüberweisung

Die Bezahlung des Flugpreises erfolgt in Euro (EUR), es sei denn, es wurde zwischen den Parteien eine andere Währung ausdrücklich schriftlich vereinbart. Der Betrag ist auf die genannte

Bankverbindung von GERMAN AIRWAYS oder dem vertraglicher Luftfrachtführer gemäß der Rechnung zu überweisen.

Der Kunde kann eine Banküberweisung aus dem Ausland (das Konto des Auftraggebers wird außerhalb Deutschlands geführt) vornehmen, wenn sämtliche Gebühren hierfür vom Kunden (Überweisenden) getragen werden und die Überweisung in EUR beauftragt wird. Im Falle einer Nichtbeachtung dieser Voraussetzung, ist GERMAN AIRWAYS berechtigt, dem Kunden die entstandenen Kosten, Gebühren und/oder Wechselkursdifferenzen in Rechnung zu stellen.

2.3. Fälligkeit, Verbot der Teilzahlung, Verrechnung

Die Bezahlung ist bei Buchung in voller Höhe fällig. Es bestehen keine Berechtigungen zu Teilzahlungen.

Sofern der Kunde die Zahlungsart „Überweisung“ gewählt hat, ist der Gesamtflugpreis sofort zu überweisen, die Zahlung muss spätestens binnen fünf (5) Tagen nach Buchung vollständig bei GERMAN AIRWAYS eingehen. Etwaige Teilzahlungen sind ebenfalls nicht zulässig!

2.4. Folgen einer Nichtzahlung: Rücktritt durch GERMAN AIRWAYS

Sollte der Gesamtflugpreis nicht innerhalb von 5 Tagen nach Buchung vollständig gezahlt worden sein, ist GERMAN AIRWAYS berechtigt, den Beförderungsvertrag zu kündigen und die Buchung zu stornieren. Als Folge einer solchen Stornierung ist GERMAN AIRWAYS berechtigt Stornogebühren gemäß der Ziffer 5.2 dieser ABB von dem Kunden zu verlangen.

Im Falle einer Rückbelastung aufgrund vom Kunden falsch mitgeteilter Angaben oder mangels Deckung ist GERMAN AIRWAYS berechtigt, eine Rückbelastungspauschale zu verlangen. Diese beträgt bei einer

- Kreditkarten-Rückbelastung pauschal EUR 15,00 pro Buchung;
- Rücklastschrift pauschal ebenfalls EUR 15,00 pro Buchung.

Dem Kunden steht es frei nachzuweisen, dass GERMAN AIRWAYS im Einzelfall ein geringerer Schaden, als die Rücklastpauschale oder gar kein Schaden entstanden ist. Sofern der Kunde einen entsprechenden Nachweis führen kann, ist lediglich der geringere nachgewiesene Schaden zu ersetzen.

2.5. Flugpreis

Es gelten die mit der Buchung bestätigten Leistungen und Preise, einschließlich luftfahrtspezifischen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge, Sonderabgaben oder sonstige luftfahrtspezifische Abgaben für bestimmte Leistungen) sowie von luftfahrtspezifischen Entgelten oder Emissionszertifikatskosten.

3. Sitzplatzreservierung und Reservierung von Sonderleistungen

3.1. Sitzplatzreservierungen

Sitzplatzreservierungen sind unverbindlich. GERMAN AIRWAYS bietet keine direkte Sitzplatzreservierung an.

Sollte der Kunde über einen vertraglichen Luftfrachtführer einen Sitzplatz kostenpflichtig reserviert haben und diesen bei Antritt des Fluges nicht auf der Bordkarte des Fluggastes ausgewiesen bekommen, so ist der vertragliche Luftfrachtführer grundsätzlich zur vollen Rückerstattung der Reservierungskosten an den Kunden verpflichtet.

GERMAN AIRWAYS weist vorsorglich darauf hin, dass nachfolgend aufgelisteter Personenkreis, bedingt durch Sicherheitsauflagen der Behörden (Luftfahrt-Bundesamt für Deutschland), zu keinem Zeitpunkt in der Notausgangsreihe sitzen darf und folglich diese Sitzplätze auch nicht reservieren darf:

- Babys und Kinder unter 14 Jahre
- Schwangere Frauen

- Personen, die die deutsche und/oder englische Sprache nicht sprechen
- Personen, die Tiere in der Kabine mitführen
- körperlich und/oder geistig behinderte Menschen
- Personen die eingeschränkt beweglich sind (z.B. durch ihre Körpermaße, Krankheit oder aus Altersgründen).

Mit einer etwaigen Sitzplatzreservierung an einem der Notausgänge sichert der Kunde zu, dass die oben genannten Kriterien für den entsprechenden Fluggast bzw. für die vom Kunden gebuchten Personen nicht zutreffen.

Ferner müssen diese Fluggäste in der Lage sein, dem Bordpersonal (Crew) im Notfall unter Anweisung behilflich zu sein. Dies setzt voraus, dass die Fluggäste an den Notausgängen die Anweisungen der Crew in deutscher und/ oder englischer Sprache jederzeit verstehen und diesen Folge leisten können.

Sollte dies nicht der Fall sein, ist GERMAN AIRWAYS berechtigt, der betreffenden Person einen anderen Sitzplatz zuzuweisen, ohne dass ein Anspruch auf Rückerstattung der Reservierungskosten besteht.

3.2. Reservierung von Sonderleistungen

Sofern der Kunde Sonderleistungen nach Verfügbarkeit gebucht hat, wie z. B. die Beförderung von Sport- und Sondergepäck, Menüs und/ oder Sondermahlzeiten, so sind diese mit Ausnahme von Sportgepäck weder stornierbar noch kostenfrei zu ändern.

4. Flugschein

GERMAN AIRWAYS erbringt die vereinbarte Beförderungsleistung nur an den in der Buchungsbestätigung bzw. im Flugschein oder sonstigen Beförderungsausweis genannten Fluggast, wobei der Fluggast seine Identität mit einem gültigen Ausweisdokument nachweisen muss. Der vollständige Vor- und Nachname des Fluggastes muss zwischen diesen Dokumenten übereinstimmen. Beförderungsausweise sind nicht übertragbar.

Sofern der Fluggast nicht mit einem elektronischen Flugschein reist, besteht ein Anspruch auf Beförderung nur bei Vorlage eines auf den Namen des Fluggastes ausgestellten gültigen Beförderungsscheins in Verbindung mit einem gültigen Ausweisdokument. Der Fluggast bzw. der Kunde muss im Rahmen der Buchung sicherstellen, dass der Name des Fluggastes und der Name eventuell mitreisender Fluggäste mit der Schreibweise in den mitgeführten Ausweisdokumenten übereinstimmt.

5. Nichtantritt, Stornierung, Umbuchung, Ersatzperson

5.1. Nichtantritt

Bei Nichtantritt eines gebuchten Fluges durch den Fluggast ist eine Erstattung des Flugpreises ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind nicht verbrauchte Steuern und Gebühren.

5.2. Erstattung bei Stornierung

Eine Stornierung durch den Fluggast ist nur bis 24 Stunden vor Antritt der ersten Flugstrecke möglich; es sei denn, es besteht eine andere vertragliche Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem vertraglichen Luftfrachtführer, insbesondere Ad-Hoc Charterflüge sowie Charterflüge durch Reiseveranstalter und/ oder touristischen Organisationen.

Nach Antritt des Hinfluges ist bei Stornierung des Rückfluges eine Erstattung des Flugpreises für diesen ebenfalls ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind nicht verbrauchte Steuern und Gebühren.

Der Fluggast muss einen Nachweis für eine Stornierungserklärung erbringen. Dies gelingt in der Regel nur durch eine schriftliche Erklärung.

Die Stornogebühr für

- eine Economy-Class Buchung beträgt pauschal EUR 50,00 pro Person und Strecke.
- Eine Business-Class Buchung beträgt pauschal EUR 75,00 pro Person und Strecke.

Bei Stornierungen innerhalb von 24 Stunden vor Antritt der ersten Flugstrecke fallen Stornierungskosten in Höhe von 100 % des Flugpreises an.

5.3. Umbuchungen

Umbuchungen sind nur als Änderungen hinsichtlich des Termins, des Abflughafens oder des Zielflughafens einer zuvor gebuchten Flugstrecke bei frei verfügbaren Plätzen in derselben oder einer höheren Beförderungsklasse und nur bis 24 Stunden vor Antritt der zu ändernden Flugstrecke und der jeweiligen Tarifbedingungen möglich.

Die Änderung eines ursprünglich gebuchten Rückfluges ist nach Antritt der ersten Flugstrecke nur vorbehaltlich behördlicher Genehmigung möglich.

Bei Umbuchung bis 24 Stunden vor Antritt der zu ändernden Flugstrecke hat der Fluggast folgende Gebühren an GERMAN AIRWAYS zu entrichten:

- eine Economy-Class Buchung beträgt pauschal EUR 50,00 pro Person und Strecke.
- Eine Business-Class Buchung beträgt pauschal EUR 75,00 pro Person und Strecke.

5.4. Namensänderung, Ersatzpersonen

Die Änderung des bei Buchung angegebenen Namens eines gebuchten Fluggastes oder die Benennung einer Ersatzperson für eine zuvor gebuchte Flugstrecke ist ausgeschlossen. Hiervon unberührt sind Korrekturen von Rechtschreibfehlern im Namen des Fluggastes in der Buchung.

6. Rechtzeitiges Erscheinen am Flughafen

Die maßgebliche Annahmeschlusszeit richtet sich nach der Entfernung des gebuchten Fluges bzw. nach dem jeweiligen Abflughafen. Als Annahmeschlusszeit definiert GERMAN AIRWAYS den festgesetzten Zeitpunkt, zu dem der Fluggast an unserem Check-in-/Abfertigungsschalter erschienen sein muss. Spätestens muss der Fluggast aber **für jeden Flug 90 Minuten vor Abflug am Check-in-/Abfertigungsschalter für den gebuchten Flug erscheinen**. Abweichende Annahmeschlusszeiten werden entweder von GERMAN AIRWAYS oder dem vertraglichen Luftfrachtführer kommuniziert, sofern der Fluggast bzw. Kunde die Kontaktdaten (mobile Rufnummer und/ oder E-Mail) bei der Buchung hinterlassen hat.

Im Falle eines verspäteten Eintreffens am Check-in ist GERMAN AIRWAYS berechtigt, die Buchung des Kunden zu streichen und die Beförderung des Fluggastes zu verweigern. Für eventuelle Schäden und Aufwendungen, die dem Kunden und/ oder Fluggast aus einem verspäteten Erscheinen entstehen, haftet GERMAN AIRWAYS nicht.

Für alle Fluggäste gilt, dass sie spätestens 45 Minuten vor dem im Flugschein angegebenen Abflugzeitpunkt im Besitz ihrer Bordkarte und die Eincheck-Formalitäten abgeschlossen sein müssen.

Aufgrund der geltenden Sicherheitsbestimmungen sowie Personen- und Gepäcküberprüfungen weist GERMAN AIRWAYS darauf hin, dass die Fluggäste sich unverzüglich nach dem Check-in-Vorgang zu dem auf der Bordkarte angegebenen Gate begeben und sich bis zum Aufruf des Fluges dort aufhalten sollten.

Die Fluggäste müssen sich bis spätestens zu dem bei der Abfertigung angegebenen Zeitpunkt am Gate zum Einsteigevorgang des von ihnen gebuchten und bereits eingeeckten Fluges eingefunden haben. **Andernfalls ist GERMAN AIRWAYS berechtigt, die Buchung zu streichen und die Beförderung des Fluggastes zu verweigern**, um damit Verzögerungen des Einsteigevorganges und Verspätungen des Fluges zu vermeiden. Für eventuell dadurch entstandene Schäden und Aufwendungen des Kunden und/ oder Fluggastes übernimmt GERMAN AIRWAYS keine Haftung.

7. Verhalten des Fluggastes

Sollte das Verhalten des Fluggastes während des Check-in-Vorganges oder während des Einsteigevorganges oder an Bord derart sein, dass von diesem eine Gefahr für das Flugzeug oder für andere Personen oder Gegenstände an Bord ausgeht und der Fluggast die Besatzung in der Ausübung ihrer Pflichten beeinträchtigt oder Anweisungen der Besatzung nicht Folge leistet, einschließlich der Anweisungen betreffend Rauchverbot, Alkohol- oder Drogengebrauch, oder dass dieser anderen Fluggästen oder der Besatzung Unannehmlichkeiten oder Schaden zufügt oder sehr wahrscheinlich zufügen wird, so behält sich GERMAN AIRWAYS das Recht vor, die zur Verhinderung des Verhaltens notwendigen Maßnahmen bis hin zur Fesselung an Bord zu ergreifen und die Beförderung bzw. Weiterbeförderung zu verweigern.

Für eventuell dadurch entstandene Schäden und Aufwendungen des Kunden und/ oder Fluggastes übernimmt GERMAN AIRWAYS keine Haftung.

8. Beförderungsverweigerungsrecht eines Fluggastes, von Gepäck oder von Fracht

GERMAN AIRWAYS oder der vertraglichen Luftfrachtführers können die Beförderung oder Weiterbeförderung eines Fluggastes oder seines Gepäcks oder Fracht ablehnen oder vorzeitig abbrechen, soweit einer oder mehrere der nachfolgenden Punkte zutreffen:

- 8.1. Die Beförderung verstößt gegen geltendes Recht, geltende Bestimmungen oder Auflagen des Abflug- oder Ziellandes oder des Landes, welches überflogen wird.
- 8.2. Die Beförderung gefährdet die Sicherheit, die Ordnung oder die Gesundheit der anderen Fluggäste oder der Besatzungsmitglieder oder sie stellt eine unzumutbare Belastung für diese dar.

Derzeit ist aufgrund der Corona-Pandemie auf allen Flügen mit GERMAN AIRWAYS von allen Fluggästen ab einem Alter von 6 Jahren eine medizinische Maske (OP-Masken oder auch Masken der Standards FFP2 oder KN95/N95) zu tragen, welcher Mund und Nase vollständig bedecken muss.

Alle Fluggäste sind verpflichtet, eine eigene medizinische Maske mitzubringen und für eine ausreichende Versorgung mit Masken für die gesamte Dauer des Fluges zu sorgen. Die medizinische Maske darf kein Ausatemventil haben, da ansonsten die Schutzwirkung der Maske für die Mitreisenden eingeschränkt wird. Sogenannte Gesichtsschutzvisiere (Face Shields), Schals und Halstücher als Maskenersatz sind nicht zulässig, können aber zusätzlich zu einer medizinischen Maske verwendet werden.

Die Tragepflicht der medizinischen Maske gilt ab Boarding, während des gesamten Fluges und beim Aussteigen, ausgenommen sind Notfallsituationen und während des Getränke-/Mahlzeiten-Services.

Eine Ausnahme von der Tragepflicht besteht nur, wenn das Tragen einer medizinischen Maske aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung nicht zumutbar oder nicht möglich ist. Der betroffene Fluggast ist verpflichtet, den Nachweis für eine entsprechende Ausnahme zu erbringen.

Ferner werden solche Ausnahmen nur unter Vorlage eines negativen PCR-Testresultats – nicht älter als 48 Stunden vor planmäßigem Abflug – und eines ärztlichen Attests akzeptiert. Dieses ärztliche Attest wird nur in Verbindung mit einem Arztstempel und einer Unterschrift des Arztes als ein solches anerkannt. Das negative Testresultat sowie das Attest sind beim Check-in vorzulegen sowie auf Aufforderung beim Boarding, De-Boarding und an Bord des Flugzeugs vorzuzeigen.

Ohne das Tragen einer medizinischen Maske oder die Vorlage des Attests in Verbindung mit einem negativen Testresultat kann die Beförderung des Fluggastes verweigert werden. Zudem gilt es die am jeweiligen Flughafen geltenden Regeln in Bezug auf einen Mund-Nasenschutz zu beachten, weil andernfalls der Zutritt durch Flughafenpersonal zum Flughafengebäude verweigert werden kann.

- 8.3. Während des Einsteigevorgangs wird vor Flügen zu bestimmten Zielländern eine kontaktlose Temperaturmessung durchgeführt, wenn das jeweilige Zielland eine solche vorschreibt. Wird dabei eine erhöhte Temperatur festgestellt, welche konkret von der Vorgabe des jeweiligen Ziellandes abhängig ist, kann die Beförderung verweigert werden.
- 8.4. Auf einem früheren Flug lag in nicht unerheblichem Maße ein regelwidriges Verhalten des Fluggastes vor und es besteht Grund zur Annahme, dass sich solches Verhalten wiederholen kann.
- 8.5. Der Fluggast verweigert die Sicherheitsüberprüfung seiner Person oder seines Gepäcks.
- 8.6. Der anwendbare Flugpreis, Steuern, Gebühren oder Zuschläge (auch für vorangegangene Flüge) wurden nicht bezahlt.
- 8.7. Der Fluggast ist nicht im Besitz gültiger Reisedokumente und/ oder der Fluggast will in ein Land einreisen, für das er nur zum Transit berechtigt ist oder für das er keine gültigen Einreisepapiere besitzt oder die Reisedokumente wurden während des Fluges vernichtet.
- 8.8. Die Mitnahme des Gepäcks darf verweigert werden, wenn sich verbotene oder gefährliche Gegenstände im Gepäck befinden. So dürfen im Gepäck nicht enthalten sein: siehe Punkte 8.9. bis 8.14.
- 8.9. Gegenstände, die geeignet sind, das Flugzeug oder Personen oder Gegenstände an Bord des Flugzeuges zu gefährden, so, wie sie in den Gefahrgutregeln der IATA aufgeführt sind, die bei GERMAN AIRWAYS oder dem vertraglichen Luftfrachtführer oder bei dem Flugschein ausstellenden Reisebüros erhältlich sind. Zu ihnen zählen insbesondere Explosivstoffe, komprimierte und flüssige Gase, oxydierende, radioaktive oder magnetisierende Stoffe, leichtentzündliche Stoffe, giftige, infektiöse oder aggressive Stoffe und ferner flüssige Stoffe jeder Art.
- 8.10. Gegenstände, deren Beförderung nach den Vorschriften des Staates, von dem geflogen, der angefliegen oder überfliegen wird, verboten ist.
- 8.11. Einzeln mitgebrachte Lithium-Batterien oder Lithium-Akkumulatoren (wie sie in elektronischen Gebrauchsgütern wie z. B. in Laptop-Computern, Mobiltelefonen, Uhren, Kameras gebräuchlich sind) dürfen ausschließlich nur im Handgepäck befördert werden.
- 8.12. Führt ein Fluggast an seiner Person oder in seinem Gepäck Waffen jeder Art, insbesondere (a) Schuss-, Hieb- oder Stoßwaffen, sowie Sprühgeräte, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken verwendet werden, (b) Munition und explosionsgefährliche Stoffe, (c) Gegenstände, die ihrer äußeren Form oder ihrer Kennzeichnung den Anschein von Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen haben, mit sich, so hat der Fluggast dies vor Reiseantritt anzuzeigen. **Die Beförderung derartiger Gegenstände ist nur zulässig, wenn sie entsprechend den Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter als Fracht oder aufgegebenes Gepäck befördert werden.**
- Polizeibeamte, die in Erfüllung ihrer Dienstpflicht zum Waffentragen verpflichtet sind, haben ihre Waffe während des Fluges dem verantwortlichen Flugzeugkommandanten auszuhändigen.
- 8.13. Jagd- und Sportwaffen können als Gepäck nach freiem Ermessen von GERMAN AIRWAYS zugelassen werden. Sie müssen entladen und in einer verschlossenen, handelsüblichen Verpackung transportiert werden. Die Beförderung von Munition unterliegt den ICAO bzw. IATA Gefahrgutvorschriften.
- 8.14. Elektronische Zigaretten („E-Zigaretten“) sowie elektronische Gebrauchsgüter (insbesondere Laptop-Computer, Mobiltelefone, etc.), die von einer Rückrufaktion des Herstellers bzw. eines Händlers betroffen sind, sind im aufgegebenen Gepäck nicht zulässig und dürfen nur im Handgepäck mitgeführt werden soweit dies behördlich zugelassen ist. Außerdem sind das Einschalten sowie Aufladen dieser Geräte und/ oder der Batterien nicht gestattet.
- 8.15. Sollte das aufgegebenes Gepäck des Fluggastes die oben genannten Gegenstände enthalten und werden diese durch Sicherheitskontrollen im aufgegebenen Gepäck entdeckt, so müssen

diese Gegenstände aus dem Gepäck entfernt werden. Hierfür muss das Gepäckstück geöffnet und der gefährdende oder unerlaubte Gegenstand entfernt werden. Eine Haftung für den entnommenen Gegenstand übernimmt GERMAN AIRWAYS nicht. Für eventuell durch die Öffnung des Gepäckstücks und die Entnahme entstehenden Schäden am Gepäckstück und dessen Inhalt übernimmt GERMAN AIRWAYS ebenfalls keine Haftung.

9. Tierbeförderung

9.1. Die Beförderung von Hunden, Katzen und anderen Haustieren unterliegt der Zustimmung durch GERMAN AIRWAYS und bei Durchführung des Fluges durch einen anderen Luftfrachtführer auch dessen Zustimmung. Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- Hunde und Katzen werden grundsätzlich erst ab einem Alter von 4 Monaten befördert, aus Drittländern in die EU erst ab 7 Monaten.
- Der Fluggast und/ oder Absender ist bei einem Transport von lebenden Tieren verpflichtet, die ordnungsgemäße Dokumentation, wie z.B. gültige Gesundheits- und Impfzeugnisse, Einreise-, Transit- und/ oder Transfererlaubnisse für alle Länder (Abflug, Ankunft sowie Überflug) zu jedem Zeitpunkt der Reise vorzulegen.

Für eine Beförderung des Tieres in der Kabine:

- Die Beförderung des Tieres muss in einer adäquaten elastischen Tasche erfolgen, mit welcher eine sichere und komfortable Beförderung gewährleistet werden kann. Diese Tasche muss bissfest und auslaufsicher sein.
- Die elastische Tasche muss unter dem Sitz platziert werden und darf die nachfolgenden Maße nicht überschreiten: 100 cm oder 45 x 35 x 20 cm und darf nicht mehr als 8 kg wiegen;
- Sofern das Tier in einer Plastik oder Metall-Box befördert wird und diese nicht unter dem Sitz platziert, werden kann, muss diese Box am Fensterplatz mit einem sogenannten "loop belt" (spezieller Anschnallgurt) gesichert werden, sofern die Sitzreihe mit zwei Sitzplätzen mit nur einem Fluggast belegt ist.
- Während des gesamten Aufenthalts an Bord muss das Tier in der Tasche bzw. Box bleiben.

Für die Beförderung des Tieres als aufgebendes Gepäck im Frachtraum:

- Die maximalen Maße für eine kleine Tier-Transport-Box: 60 x 45 x 40 cm
- Die maximalen Maße für eine mittlere Tier-Transport-Box: 100 x 65 x 70 cm
- Die Transport-Box/ Container muss mit Schrauben gesichert sein. Ein Plastik-Schloss ist nicht ausreichend und wird von GERMAN AIRWAYS nicht akzeptiert.
- Die Transport-Box/ Container muss ausbruchsicher sein.
- Das Tier muss in der Transport-Box/ Container in der Lage sein zu stehen, liegen und sich zu wenden. Die maximalen Maße einer Transport-Box/ Container für eine Beförderung im Frachtraum von GERMAN AIRWAYS ist: 100 × 65 × 70 cm.
- Die Transport-Box/ Container muss Öffnungen an allen vier Seiten für die Ventilation haben. Die Öffnungen müssen so klein sein, dass kein Körperteil des Tieres durch diese passt, das Tier sich nicht verletzen kann und Schutz gegen Bisse und Kratzwunden gewährleistet ist. Im Inneren darf die Box/ Container keine spitzen Ecken, Kanten oder vorspringende bzw. herausragende Nägel haben, an welchen sich das Tier verletzen könnte.
- Die Transport-Box/ Container muss einen wasserdichten Boden haben und entweder aus absorbierendem Material bestehen oder mit absorbierendem Material, wie z.B. einer entsprechenden Decke oder Matte ausgelegt werden. Hierfür nicht erlaubt sind: Zeitungen, Pappe und/ oder Stroh. Nahrungs- und Wasserbehälter (leer) müssen an der Box/ Container angebaut und von außen auffüllbar sein. Optional kann das Tier mit Nahrung und Wasser für den Flug versorgt werden, sofern vom Fluggast und/ oder Tierhalter und/ oder Absender sichergestellt ist, dass dieses während des Fluges nicht verschüttet werden oder auslaufen kann.
- Die Transport-Box/ Container darf keine Rollen haben. Auf beiden Längsseiten sollten Abstandshalter in der Mitte montiert werden.

GERMAN AIRWAYS behält sich vor, Art und Weise der Beförderung festzulegen und die Zahl der für einen Flug zulässigen Tiere zu begrenzen.

Als Haustiere sind bestimmte Hunderassen aufgrund ihrer Eigenschaft als Kampfhunde (Listenhunde) vom Transport ausgeschlossen. Dazu gehören die folgenden Hunderassen: Pitbull-Terrier, American Pitbull, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, American Bulldog, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Kangal (Karabash), Kaukasian Owtscharka, Mastiff, Mastino Napoletano sowie alle Mischlinge.

Auf unseren Flügen ist ebenfalls die Beförderung von stumpfnasigen Haustieren grundsätzlich ausgeschlossen (Kabine und Laderaum). Stumpfnasige Hunde- und Katzenrassen sind besonders temperatur- und stressempfindlich, was zu ernsthaften gesundheitlichen Schäden oder sogar zum Tod der Tiere führen kann. Zu den stumpfnasigen Hunderassen gehören z.B.: Boston Terrier, Boxer, Bulldogge (alle Rassen außer American Bulldog), Chow-Chow, Griffon Bruxellois, japanischer Chin, Englischer Toy Spaniel, Mops, Pekinese, Shi Tzu.

Zu den stumpfnasigen Katzenrassen gehören z.B.: Perser, Burma, Himalaya, Exotische Kurzhaarkatzen. Dies gilt auch für Mischlinge.

Bei Nichteinhaltung ist GERMAN AIRWAYS berechtigt, den Transport des Tieres zu verweigern. Für dadurch entstehende Schäden oder mittelbare Schäden haftet GERMAN AIRWAYS nicht.

9.2. Das Gewicht der mitgeführten Tiere sowie das Gewicht der Versandkäfige und Tierfutter sind nicht im Freigepäck des Fluggastes enthalten. Der Transport von Tieren ist kostenpflichtig, mit Ausnahme von besonderen Tiertransporten wie nachfolgend in Ziffer 9.3 beschrieben.

9.3. Begleithunde (Blindenhunde, Therapiehunde und vergleichbare Assistenzhunde) sowie deren Versandkäfige und Tierfutter werden zuschlagfrei und außerhalb der Freigepäckgrenze befördert. Die Kostenfreiheit sowie eine Beförderung in der Kabine setzen den Nachweis der medizinischen Notwendigkeit für den Fluggast voraus.

Wie in Ziffer 9.1. beschrieben, wird davon abgeraten stumpfnasige sowie dort aufgelistete Hunderassen auf einem Flug (Kabine oder Laderaum) zu befördern.

9.4. Wenn der Fluggast mit einem Begleithund reist, sollte er sich bei GERMAN AIRWAYS darüber spätestens 48 Stunden vor Abflug informieren bzw. bei kurzfristigeren Buchungen unverzüglich.

Für die Reise mit einem Begleithund wird erfahrungsgemäß mehr Zeit für die Formalitäten am Flughafen benötigt. Dementsprechend sollte der Fluggast mindestens zwei Stunden vor Abflug am Check-In-Schalter sein, um sich rechtzeitig am Abfluggate einzufinden.

Es ist zu beachten, dass das Tier so ausgebildet ist, dass von diesem in einer öffentlichen Umgebung keine Gefahr für andere Menschen, Tiere und Sachen ausgeht. Das Tier muss gehorchen und sich angemessen verhalten. **Wenn das Tier sich nicht angemessen verhält, kann der Fluggast aufgefordert werden, ihm für die Beförderung einen Maulkorb anzulegen, das Tier in den Laderaum verladen zu lassen (wenn ein entsprechender Transportbehälter zur Verfügung steht) oder GERMAN AIRWAYS kann die Beförderung des Tieres verweigern.** Für hieraus resultierende Schäden und/ oder Aufwendungen haftet GERMAN AIRWAYS nicht.

9.5. Der Fluggast ist verpflichtet sich vollumfänglich über die Ein- oder Durchreise des Tieres geltenden Vorschriften des betreffenden Staates bei den zuständigen Stellen zu informieren und entsprechende Genehmigungen einzuholen und alle für die Tierbeförderung notwendigen Papiere (Ein- und Ausreise-, Gesundheits- und sonstige Papiere) vollständig mitzuführen. GERMAN AIRWAYS prüft weder die Angaben des Fluggastes noch die des Fluggastes vorgelegten Dokumente auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

GERMAN AIRWAYS haftet nicht für die Folgen, Verluste oder Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Fluggast die für die Ein- oder Durchreise des Tieres geltenden Vorschriften des betreffenden Staates, dies schließt auch die Wiedereinreise in einen EU-

Staat ein, nicht befolgt hat oder weil der Fluggast die notwendigen Ein- und Ausreise-, Gesundheits- und sonstigen Papiere nicht ordnungsgemäß vorlegen kann.

Sofern die vorgenannten Bestimmungen vom Fluggast nicht beachtet werden, ist dieser verpflichtet, das Bußgeld und / oder die Auslagen (insbesondere Quarantänekosten), die GERMAN AIRWAYS von dem jeweiligen Land auferlegt werden, zu zahlen oder, im Falle der Vorleistung durch GERMAN AIRWAYS, an GERMAN AIRWAYS unverzüglich zu erstatten. Der Fluggast haftet für alle Schäden, die sein Tier GERMAN AIRWAYS oder Dritten zufügt im Rahmen der gesetzlichen Haftung persönlich und stellt GERMAN AIRWAYS insoweit von jeder Haftung frei.

10. Beförderung von Kindern, Schwangeren & Personen mit besonderer Betreuung

10.1. Allein reisende Kinder (UM)

Kinder im Alter von 5 bis einschließlich 11 Jahren können auf Flügen von GERMAN AIRWAYS ohne Begleitung reisen.

Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres müssen stets in Begleitung ihrer Eltern, mit Geschwistern ab 16 Jahren oder mit anderen entsprechend bevollmächtigten Personen über 18 Jahren reisen. Allein reisende Jugendliche bis 16 Jahren werden auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern wie allein reisende Kinder behandelt.

Allein reisende Kinder müssen bis spätestens 48 Stunden vor Abflug bei GERMAN AIRWAYS angemeldet werden (z.B. per E-Mail). Am Abflughafen werden die vollständigen Daten (Name, Adresse, Telefonnummer) der bringenden oder abholenden Begleitperson bis zur Übergabe bzw. Übernahme des UM benötigt. Sollten dies nicht die Eltern sein, ist eine Vollmacht der Eltern bzw. der Personen mit dem Sorgerecht des Kindes zum Einchecken und Abholen des Kindes vorzulegen. Die Begleitperson des Kindes muss sich aus Sicherheitsgründen beim Einchecken und bei Übergabe des Kindes am Ankunftsort mit einem gültigen Lichtbildausweis identifizieren.

Soweit die jeweiligen Flughafenbehörden es erlauben, muss das Kind bis zum Abfluggate von der Begleitperson begleitet werden. Die Begleitperson ist verpflichtet bis zum tatsächlichen Abflug des Flugzeuges am Flughafen bleiben. An Bord des Flugzeuges wird die Betreuung des Kindes durch GERMAN AIRWAYS Personal gewährleistet.

10.2. Beförderung von Kleinkindern (unter 2 Jahren) und Kindern

Für den Fall, dass ein Kind bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres nur von einem Elternteil begleitet wird, ist eine schriftliche Bestätigung des anderen Elternteils über die Berechtigung zur Durchführung des Fluges/der Flüge mit dem begleitenden Elternteil auf Nachfrage vorzulegen. Pro Erwachsenen kann maximal ein Kleinkind bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres ohne Sitzplatzanspruch befördert werden.

Ein Kleinkind (bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres) muss als vollzahlendes Kind sowohl für den Hin- als auch Rückflug gebucht und abgerechnet werden, wenn das Kleinkind vor dem Rückflug zwischenzeitlich 3 Jahre alt geworden ist.

10.3. Schwangere Frauen

Schwangere Frauen dürfen aus Sicherheitsgründen ab der 36. Schwangerschaftswoche (bei Mehrlingsschwangerschaft ab der 32. Schwangerschaftswoche) nicht mehr mit GERMAN AIRWAYS fliegen. Zwischen der 28. und 36. Schwangerschaftswoche (bei Mehrlingsschwangerschaft nur bis zur 32. Schwangerschaftswoche) ist eine ärztliche Bescheinigung über die Flugtauglichkeit vorzulegen, welche nicht älter als 10 Tage vor Abflug sein darf.

10.4. Besondere Betreuung

Für die Gewährleistung einer besonderen Betreuung muss der Fluggast GERMAN AIRWAYS bereits bei der Buchung, spätestens jedoch bis 24 Stunden vor Abflug über den Betreuungsbedarf

informieren, etwa bei der Beförderung von behinderten Personen, schwangeren Frauen, kranken Personen oder anderen Personen, die eine besondere Betreuung benötigen. Bei verspäteten oder nicht angemeldeten Personen mit Betreuungsbedarf kann GERMAN AIRWAYS eine ideale Betreuung nicht sicherstellen.

11. Gepäckvorschriften

11.1. Fluggäste dürfen in einem bestimmten Umfang Gepäckstücke als Freigepäck pro Flug mitführen. Die Freigepäckgrenzen für Buchungen in den Tarifen Economy- und Business Class ergeben sich aus dem Flugschein bzw. der Ausschreibung, die dem Angebot zum Abschluss eines Luftbeförderungsvertrages zugrunde liegt. Grundsätzlich liegt die Freigepäcksgrenze bei:

- in Economy Class bis zu 23 kg pro Fluggast für aufgegebenes Gepäck
- in Business Class bis zu 32 kg pro Fluggast für aufgegebenes Gepäck
- in Economy-Class bis zu 8 kg pro Fluggast für ein Handgepäckstück
- in Business Class bis zu 8 kg pro Fluggast für ein Handgepäckstück.

Im Business Tarif dürfen Passagiere in der Regel 2 Handgepäckstücke mit in die Kabine nehmen, während Fluggäste im Economy Tarif nur jeweils ein Handgepäckstück in die Kabine nehmen dürfen. Gleiches gilt für aufgegebenes Gepäck.

Die Beförderung von Gepäck über diese Freigepäcksgrenzen hinaus ist kostenpflichtig. Kostenpflichtig ist auch Sondergepäck. Nachstehend aufgelistete Gebühren werden wie folgt gegenüber dem Fluggast bzw. Kunden berechnet:

- jedes Kilogramm Übergewicht (ab 23 kg) wird mit jeweils EUR 20,00 (zwanzig) berechnet.
- Golfaschen EUR 50,00
- Surfboard und Ausrüstung EUR 75,00
- Fahrrad EUR 80,00
- PETC (pet in cabin/ Tier in der Kabine) EUR 45,00
- AVIH (live animal in hold/ lebendes Tier im Frachtraum) EUR 50,00

Am Check-in werden stichprobenartig Kontrollen des Gepäcks durchgeführt.

Verbotene sowie gefährliche Gegenstände wie bereits oben (in Ziffer 8) aufgelistet dürfen sich nicht im aufgegebenen oder im Handgepäck befinden.

Im Handgepäck dürfen sich zudem keine spitzen und scharfen Gegenstände, wie z. B. Messer, Scheren oder auch der Inhalt eines Maniküre-Sets o. ä. befinden. Solche Gegenstände gehören stets in das aufgegebene Gepäck.

11.2. Handgepäck

GERMAN AIRWAYS bittet alle Fluggäste um Beachtung, dass sie aufgrund der aktuellen Corona-Schutzbestimmungen an Flughäfen lediglich ein einziges Handgepäckstück (auch eine kleine Tasche zählt als Handgepäckstück) mit sich führen dürfen. Alle weiteren, in dem für den Fluggast relevanten Tarif zulässigen Gepäckstücke müssen (kostenfrei) aufgegeben werden.

Die folgenden Maße und Gewichtsbeschränkungen beziehen sich auf die reguläre Handgepäcksfreigrenze in der jeweiligen Reiseklasse und gelten pro Person. Das erlaubte Maximalgewicht der jeweiligen Reiseklasse bezieht sich auf alle Gepäckstücke insgesamt:

- Ein Handgepäckstück darf maximal 8 kg wiegen.
- Kleine Tasche: (maximale Maße 40 x 30 x 10 cm);
- Erstes Handgepäckstück (maximale Maße 55 x 40 x 20 cm);
- Zweites Handgepäckstück (maximale Maße 55 x 40 x 20 cm) im Business Tarif.

Das erlaubte Maximalgewicht aller Handgepäckstücke liegt bei 8 kg.

Sobald das zulässige Höchstgewicht bzw. die zulässigen Maße bzw. die erlaubte Anzahl der Handgepäckstücke überschritten werden, muss das Übergepäck im Frachtraum verstaut werden und es wird ein Zuschlag für Übergepäck gemäß Ziffer 11.1 fällig.

Kleinkinder unter 2 Jahren haben keinen Anspruch auf Handgepäckstück.

Gegenstände, die nicht für den Transport im Frachtraum geeignet sind (z. B. empfindliche Musikinstrumente), werden zur Beförderung in der Kabine nur entgegengenommen, wenn sie mindestens 24 Stunden vor Abflug bei GERMAN AIRWAYS vom Fluggast angemeldet wurden und von GERMAN AIRWAYS zur Beförderung angenommen wurden. Die Beförderung von Sondergepäck ist grundsätzlich kostenpflichtig.

Gemäß der EG-VO 1546/2006 dürfen Fluggäste auf allen Flügen, die in Europa starten (auch auf Auslandsflügen) Flüssigkeiten, Druckbehälter (wie z. B. Sprays), Pasten, Lotionen und andere gelartige Substanzen nur bis zu einer Maximalmenge von 100 ml pro Verpackungseinheit im Handgepäck mitnehmen. Entscheidend ist die aufgedruckte Füllmenge und nicht der Füllstand. Die einzelnen Behältnisse müssen vollständig in einem wieder verschließbaren, transparenten Plastikbeutel mit einem maximalen Fassungsvermögen von 1 l passen und werden bei der Sicherheitskontrolle kontrolliert. Pro Fluggast ist nur ein Beutel erlaubt. Für Medikamente und Babynahrung gelten Sonderbestimmungen. Verschiedene Nicht-EU-Staaten haben gleichlautende oder ähnliche Regelungen erlassen. GERMAN AIRWAYS haftet nicht für Schäden oder Aufwendungen, die Fluggästen durch die Nichtbefolgung dieser Vorschriften an der Sicherheitskontrolle am Flughafen entstehen.

11.3. Übergepäck

Jedes Kilogramm Übergewicht wird mit jeweils EUR 20,00 (zwanzig) berechnet.

Für den Fall, dass Fluggäste Gepäck am Check-in oder am Gate zurücklassen, übernimmt GERMAN AIRWAYS keine Haftung für dieses Gepäck. Sollten durch das vom Fluggast zurückgelassene Gepäck bzw. durch dessen Verwahrung oder Entsorgung Kosten entstehen, sind diese Kosten ausschließlich vom Fluggast zu tragen.

11.4. Beförderung von Sport- und Sondergepäck

Die Beförderung von Sport- und sonstigem Sondergepäck ist grundsätzlich kostenpflichtig. Es gilt die rechtzeitige Anmeldung bis 8 Stunden vor Abflug. Eine Beförderungsgarantie besteht bei fehlender Voranmeldung nicht.

Keine Anmeldung von Sondergepäck ist erforderlich für: Kinderwagen, Buggys und Kinderreisebetten sowie Sonnenschirme.

11.5. Transportverpackungen für Sport- und Sondergepäck

Die Beförderung von Sport- und Sondergepäck ist nur in dafür geeigneten Transportverpackungen bzw. Transportbehältnissen möglich. Jegliches Sportgepäck muss separat, das heißt getrennt vom aufgegebenen Reisegepäck, verpackt und aufgegeben werden. Anderenfalls wird das gesamte Gepäck zu den aktuellen Übergepäckgebühren gemäß Ziffer 11.1 abgerechnet, welche möglicherweise höher als die Pauschalgebühr für Sport- und Sondergepäck sind. Die Mitarbeiter am Check-in behalten sich vor, das verpackte Sport- und Sondergepäck stichprobenartig zu überprüfen und den Transport bei Nichteinhaltung der Vorschriften ggf. abzulehnen.

HINWEIS: im Sportgepäck dürfen keine anderen Gegenstände enthalten sein als diejenigen, die unmittelbar zur Ausübung des Sports zählen, insbesondere keine Bekleidung. Aufgrund des erhöhten Zeitaufwandes beim Einchecken von Sport- und Sondergepäck sollten Fluggäste spätestens 120 Minuten vor dem planmäßigen Abflug am Check-in-Schalter zu erscheinen. Die Gebühren für die Beförderung von Sport- und Sondergepäck sowie von Übergepäck sind bei der Anmeldung per Kreditkarte, jedoch spätestens beim Einchecken zu bezahlen. Eine nachträgliche Bezahlung ist nicht möglich.

11.6. Im aufgegebenen Gepäck dürfen nicht enthalten sein:

Bargeld, Juwelen, Edelmetalle, Kameras, Handys, elektronische Geräte (z. B. Laptops oder PCs), empfindliche optische Hilfsmittel, Geschäftspapiere, Muster, wertvolle Kunstgegenstände mit einem Verkehrswert von über EUR 300, verderbliche und zerbrechliche Gegenstände, Pässe und

andere Ausweispapiere, dringend benötigte Medikamente sowie Wertsachen mit einem Wert von über EUR 300 (maßgeblich ist der Neuwert), soweit sie nicht der Bekleidung dienen.

Für die Beschädigung oder den Verlust von Gegenständen, die entgegen den vorstehenden Bestimmungen unrechtmäßig im aufgegebenen Gepäck enthalten sind, haftet GERMAN AIRWAYS nach Maßgabe des Artikels 20 des Montrealer Übereinkommens nicht. Dies gilt auch für Folgeschäden und mittelbare Schäden, die sich aus dem Transport solcher Gegenstände im aufgegebenen Gepäck ergeben können.

12. Haftung und Klagefrist

GERMAN AIRWAYS haftet nach den gesetzlichen Vorschriften sowie nach den Bedingungen dieser ABB.

Die Beförderung unterliegt dem Übereinkommen vom 28.03.1999 zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Montrealer Übereinkommen, MÜ) sowie der Verordnung EG 2027/97 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 889/02 geänderten Fassung. Das Montrealer Übereinkommen regelt und beschränkt die Haftung von GERMAN AIRWAYS für Tod oder Körperverletzung sowie Verlust oder Beschädigung von Gepäck oder für Verspätungen. Gemäß dem Montrealer Übereinkommen ist die Haftung wie folgt beschränkt:

- Es gibt keine Höchsthaftungsbeträge für die Haftung bei Tod oder Körperverletzung von Fluggästen. Bei Personenschäden bis zu einer Höhe von 128.821 Sonderziehungsrechten (SZR) (ca. EUR 160.650) ist GERMAN AIRWAYS von auf dem Verschulden beruhenden Einwendungen ausgeschlossen. Wurde der Schaden jedoch durch eine unrechtmäßige Handlung oder Unterlassung des Geschädigten, sei es auch nur fahrlässig, verursacht oder hat dazu beigetragen, so ist der Luftfrachtführer ganz oder teilweise von seiner Haftung gegenüber dieser Person insoweit befreit, als diese Handlung oder Unterlassung den Schaden verursacht oder dazu beigetragen hat (Artikel 20 MÜ). Für einen darüberhinausgehenden Schaden haftet GERMAN AIRWAYS dann nicht, wenn der Nachweis gelingt, dass der Schaden nicht auf ein rechtswidriges und schuldhaftes Handeln oder Unterlassen von GERMAN AIRWAYS oder des vertraglichen Luftfrachtführers oder beauftragten Unternehmens beruht oder ausschließlich auf rechtswidriges und schuldhaftes Handeln oder Unterlassen eines Dritten zurückzuführen ist (Artikel 21 MÜ).
- Bei Zerstörung, Verlust, auch Teilverlust, Beschädigung oder Verspätung von aufgegebenem Gepäck ist die Haftung auf maximal 1.288 SZR (ca. EUR 1.606) beschränkt. Übersteigt der Wert des aufgegebenen Reisegepäcks diesen Betrag, ist der Fluggast verpflichtet, den Luftfrachtführer bei der Abfertigung zu informieren oder vor der Reise sicherzustellen, dass das Gepäck voll versichert ist. Alle Schadenspositionen des Kofferinhalts müssen vom Anspruchsteller (Fluggast) nachgewiesen werden. Eine Versicherung ist im Beförderungspreis nicht eingeschlossen.
- Bei Verspätung der Luftbeförderung des Reisenden ist die Haftung auf maximal 5.346 SZR (ca. EUR 6.666) beschränkt. Im Falle der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches aufgrund einer Verspätung ist der Anspruchsteller (Fluggast) verpflichtet, seinen Verlust, Schaden und/oder die entstandenen Kosten detailliert nachzuweisen.

Eine Beschädigung, den Verlust, auch Teilverlust, oder die Zerstörung von Reisegepäck muss der Fluggast GERMAN AIRWAYS unverzüglich schriftlich (eine E-Mail ist ausreichend) mitteilen. Im Falle der Beschädigung, des Verlustes, auch Teilverlustes, ist eine Meldung des Schadens am Flughafen erforderlich; dem Fluggast wird dann ein so genannter PIR („Property Irregularity Report“) ausgehändigt. Wird das aufgegebenes Gepäck ohne einen PIR bei der Auslieferung angenommen, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass GERMAN AIRWAYS dem Fluggast das aufgegebenes Gepäck unbeschädigt und vollständig ausgeliefert hat. Kratzer, kleine Dellen und Abschürfungen stellen keinen Schaden am aufgegebenen Gepäck, sondern lediglich Abnutzungserscheinungen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs dar. Die

Haftungsbeschränkungen gelten nicht, sofern GERMAN AIRWAYS den Schaden vorsätzlich oder leichtfertig verursacht hat.

Bei einer Beschädigung oder Teilverlust aus dem angegebenen Reisegepäck muss die schriftliche Mitteilung unverzüglich, jedoch spätestens binnen 7 Tagen, bei verspätetem Reisegepäck binnen 21 Tagen, nachdem Ihnen das Reisegepäck zur Verfügung steht, bei GERMAN AIRWAYS eingegangen sein. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Versendung der schriftlichen Mitteilung. Die Aushändigung eines PIR wahrt nicht die oben genannten Fristen.

Wurde der Schaden jedoch durch eine unrechtmäßige Handlung oder Unterlassung des Geschädigten, sei es auch nur fahrlässig, verursacht oder hat dazu beigetragen, so ist der Luftfrachtführer ganz oder teilweise von seiner Haftung gegenüber dieser Person insoweit befreit, als diese Handlung oder Unterlassung den Schaden verursacht oder dazu beigetragen hat (Artikel 20 MÜ). Dies gilt ebenfalls, sofern der Geschädigte seiner Schadensminderungs- und Geringhaltungspflicht nicht nachkommt.

GERMAN AIRWAYS haftet nicht für Schäden, die durch die Erfüllung staatlicher Vorschriften oder daraus entstehen, dass ein Fluggast die sich aus diesen Vorschriften ergebenden Pflichten nicht erfüllt hat. Die Vorschriften des Montrealer Übereinkommens bleiben durch die vorbenannten Bestimmungen unberührt.

Eine Klage auf Schadensersatz kann nur binnen einer Ausschlussfrist von 2 Jahren erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Luftfahrzeug am Bestimmungsort angekommen ist oder an dem es hätte ankommen sollen oder an dem die Beförderung abgebrochen worden ist.

13. Flugpläne, Flugzeitänderungen & Passagierrechte

13.1. Flugzeitänderung

GERMAN AIRWAYS ist berechtigt, die planmäßigen Abflugzeiten zu ändern, wenn die Änderung mindestens 2 Wochen vor der planmäßigen Abflugzeit mitgeteilt wird. Die Änderung muss auf Anweisung des Reiseveranstalters, des vertraglichen Luftfrachtführers und/ oder auf flugbetriebliche Gründe zurückgehen, die auch dann nicht hätten vermieden werden können, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären. Solche flugbetrieblichen Gründe können insbesondere bei notwendigen Änderungen im Rahmen der staatlichen Zuteilung der Start- und Landerechte (Slot-Vergabe) und bei Einschränkungen des operativen Betriebes an Flughäfen sowie durch nationale und internationale Flugsicherheits- und Verkehrsrechtsbehörden vorliegen.

GERMAN AIRWAYS, der Reiseveranstalter und/ oder der vertragliche Luftfrachtführer wird alle Fluggäste unverzüglich nach Bekanntwerden der Erforderlichkeit und Festsetzung der geänderten Flugzeit von den Änderungen der Flugzeit in Kenntnis setzen, sofern Sie Ihre Kontaktdaten bei einem dieser Organisationen schriftlich hinterlegt haben.

13.2. Änderung des Fluggeräts

GERMAN AIRWAYS ist – soweit erforderlich - berechtigt, das Fluggerät zu ändern und die Beförderung ganz oder teilweise auf Dritte/Erfüllungsgehilfen zu übertragen, wobei GERMAN AIRWAYS in diesem Fall für die gebuchte Beförderung weiterhin verantwortlich bleibt. Für den Fall des Wechsels zu einem anderen Luftfahrtunternehmen wird GERMAN AIRWAYS, unabhängig vom Grund des Wechsels, unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Fluggast schnellstmöglich über die Änderungen informiert wird. In jedem Fall wird der Fluggast bei der Abfertigung, spätestens jedoch beim Einstieg über die Änderung unterrichtet (EG-VO 2111/05).

13.3. Hinweis gemäß EG-VO 261/2004 Passagierrechte

Im Falle der **Nichtbeförderung wegen Überbuchung, Annullierung** eines Fluges **oder einer Verspätung** von mindestens 2 Stunden steht einem Fluggast gemäß vorbenannter Verordnung die nachfolgend genannten Rechte zu. Diese Hinweise sind erforderlich, stellen jedoch keine



Anspruchsgrundlage für Schadensersatzansprüche dar und können auch nicht zur Auslegung der Haftungsbestimmungen des Montrealer Übereinkommens herangezogen werden.

Die Rechte aus der Verordnung gelten nur, wenn der Fluggast über eine bestätigte Buchung für den betreffenden Flug verfügt, der Fluggast sich zur angegebenen Zeit, oder, falls nichts angegeben ist, spätestens 45 Minuten vor der geplanten Abflugzeit zur Abfertigung eingefunden hat und den Flug zu einem der Öffentlichkeit verfügbaren Tarif gebucht hat.

Im Falle einer Verspätung von mehr als 2 Stunden bei Flügen bis 1.500 km Entfernung, von mehr als 3 Stunden bei Flügen zwischen 1.500 und 3.500 km Entfernung und von mehr als 4 Stunden bei Flügen über 3.500 km Entfernung hat der Fluggast Anspruch auf Betreuungsleistungen in Form von Getränken und Verpflegung entsprechend der gebuchten Beförderungsklasse und abhängig von der Wartezeit, 2 Telefonaten oder Telefaxen oder E-Mails und Hotelübernachtung, falls der Flug erst am nächsten Tag nach der geplanten Beförderung stattfindet. Sollte sich der Flug durch die Gewährung der Betreuungsleistungen weiter verzögern, hat der Fluggast hierauf keinen Anspruch. Bei einer Verspätung von mehr als 5 Stunden hat ein Fluggast das Recht, von der Beförderung zurückzutreten und sich die Kosten des Flugscheines binnen 7 Tagen zurückerstatten zu lassen, wenn der Reisezweck durch die Verspätung verfehlt wurde, und ggf. eine Rückbeförderung zum Ausgangspunkt zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

Im Falle einer Überbuchung hat ein Fluggast Anspruch auf Betreuungsleistungen. Außerdem bietet GERMAN AIRWAYS eine anderweitige Beförderung zum Zielflughafen unter vergleichbaren Bedingungen an. Wenn der betroffene Fluggast von einer Beförderung absieht, hat er Anspruch auf Erstattung der Flugscheinkosten. Zudem besteht ein Anspruch auf eine Ausgleichsleistung, abhängig von der Flugentfernung, sowie vom Flugziel. Bei Flügen über eine Entfernung bis 1.500 km beträgt die Ausgleichsleistung EUR 250,00 pro Fluggast, bei innergemeinschaftlichen EU-Flügen über eine Entfernung von mehr als 1.500 km, sowie bei allen anderen Flügen über eine Entfernung von zwischen 1.500 km und 3.500 km EUR 400,00 und bei allen übrigen Flügen EUR 600,00.

Der Fluggast kann zwischen einer Barauszahlung oder einem Fluggutschein wählen. Wenn GERMAN AIRWAYS dem Fluggast einen Alternativflug zum Zielflughafen anbietet und die Ankunft je nach Entfernung nicht später als 2, 3 bzw. 4 Stunden erfolgt, reduziert sich die Ausgleichszahlung um 50 %.

Ein Anspruch auf die oben genannten Leistungen entfällt, wenn dem Fluggast die Beförderung gemäß den bisherigen und noch folgenden Bestimmungen dieser ABB verweigert wurde.

Im Falle der Annullierung eines geplanten Fluges haben Fluggäste die gleichen Rechte auf Betreuungs- und Ausgleichsleistung sowie Erstattung der Flugscheinkosten wie im Falle der Nichtbeförderung unter den genannten Voraussetzungen. Ein Anspruch auf diese Rechte scheidet aus, wenn die Annullierung auf einen außergewöhnlichen Umstand zurückzuführen ist, der trotz Ergreifens aller zumutbaren Maßnahmen nicht zu vermeiden war.

Ein Anspruch auf Ausgleichsleistung entfällt weiterhin, wenn GERMAN AIRWAYS den Fluggast bzw. Kunden mindestens 14 Tage vor geplantem Abflug über die Flugstreichung informieren bzw. zwischen 14 und 7 Tagen vor geplantem Abflug, wenn sich der Abflug um nicht mehr als 2 und die Ankunft um nicht mehr als 4 Stunden verzögert bzw. weniger als 7 Tagen vor geplantem Abflug, wenn sich der Abflug um nicht mehr als 1 und die Ankunft um nicht mehr als 2 Stunden verzögert.

GERMAN AIRWAYS ist berechtigt zu erklären, dass Ausgleichszahlungen auf Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, angerechnet werden.

14. Elektronische Geräte, Anschnallpflicht, Nichtraucherflüge, Alkoholische Getränke, Allergien, Reisedokumente, Verletzung von Einreisebestimmungen und Rechtsfolgen

14.1. Elektronische Geräte

Der ungenehmigte Betrieb von elektronischen Geräten an Bord, z. B. Mobiltelefone, Laptops, elektronische Spiele und Geräte mit Sendefunktion und Walkie-Talkie, ist nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon sind Hörgeräte und Herzschrittmacher. Die Anweisungen des Bordpersonals sind jederzeit zu beachten. Im Falle von Unklarheiten muss sich der Fluggast vor der Ingebrauchnahme eines mitgeführten Gerätes beim Bordpersonal informieren.

14.2. Anschnallpflicht

Während des gesamten Fluges ist jeder Fluggast, während er sich auf seinem Sitz sitzt, verpflichtet, sich zur eignen Sicherheit anzuschnallen.

14.3. Nichtraucherflüge

Das Rauchen ist in allen Bereichen des Flugzeuges und während des gesamten Aufenthaltes an Bord untersagt. Dies gilt auch für elektronische Zigaretten. Die hierdurch entstehenden Kosten sind vom Fluggast zu tragen, insbesondere dann, wenn ein Flug aufgrund des Verstoßes gegen das Rauchverbot abgebrochen werden muss.

14.4. Alkoholische Getränke

Der Genuss von selbst mitgebrachten alkoholischen Getränken, ist während des gesamten Aufenthaltes an Bord untersagt.

14.5. Allergien

Der Fluggast sollte sowohl in seinem eigenen Interesse als auch im Interesse der Flugsicherheit GERMAN AIRWAYS von etwaigen Allergien gegen bestimmte Lebensmittel oder Inhaltsstoffe spätestens 24 Stunden vor dem Abflug in Kenntnis setzen. GERMAN AIRWAYS kann nicht garantieren, dass der Fluggast an Bord keinen Allergenen ausgesetzt ist. Eine Beförderungspflicht besteht nicht, soweit der Fluggast eine Allergie mit der Folge einer erheblichen Gefährdung der eigenen Gesundheit gegen bestimmte Lebensmittel oder Inhaltsstoffe besitzt, deren Abstinenz an Bord, in der Verpflegung oder der Raumluft nicht garantiert werden kann.

14.6. Reisedokumente

Jeder Fluggast ist im Rahmen seiner eigenen Verantwortung verpflichtet, die für die Reise notwendigen Ein- und Ausreisedokumente, Visa und/ oder Impfungen (wie z.B: Gelbfieber, Corona-Schutzimpfung) und/ oder gültige Corona-Tests (wie z.B. PCR- oder Antigen-Schnelltests) zu beschaffen und alle Vorschriften der Staaten zu befolgen, die überflogen oder angeflogen werden oder von denen geflogen wird.

GERMAN AIRWAYS haftet nicht für die Folgen, die einem Fluggast aus der Unterlassung, sich die notwendigen Papiere zu beschaffen, oder aus der Nichtbefolgung der in Betracht kommenden Vorschriften oder Anweisungen entstehen. Ein Fluggast ist verpflichtet, vor Flugantritt die Einreise- und Ausreisepapiere, Gesundheitszeugnisse und sonstige Urkunden vorzuweisen, die seitens der in Betracht kommenden Staaten vorgeschrieben sind, und GERMAN AIRWAYS, einschließlich unserer Vertragspartner (z.B. bei der Bodenabfertigung) die Anfertigung von Kopien dieser Dokumente zu gestatten. Im Falle der kurzfristigen Erfassung von für die Einreise notwendiger Daten am Flughafen ist GERMAN AIRWAYS berechtigt, dafür ein Bearbeitungsentgelt zu verlangen. Das Bearbeitungsentgelt beträgt in der Regel EUR 75,00.

Ein Fluggast kann von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn der Fluggast die maßgeblichen Vorschriften nicht befolgt oder die notwendigen Dokumente unvollständig sind. GERMAN AIRWAYS haftet nicht für Verluste oder Aufwendungen, die dem Fluggast daraus entstehen, dass diese Bestimmungen von ihm nicht befolgt wurden.

14.7. Verletzung von Einreisebestimmungen und Rechtsfolgen

Wird einem Fluggast die Einreise in ein Land verweigert, so ist dieser zur Zahlung der Strafe oder des Bußgeldes verpflichtet, das GERMAN AIRWAYS von dem jeweiligen Land auferlegt wird. Jeder Fluggast ist ferner verpflichtet, den anwendbaren Flugpreis zu zahlen, falls GERMAN AIRWAYS den betroffenen Fluggast auf Anordnung einer Behörde an den Ausgangsort oder an einen anderen Ort bringen muss, weil diesem in ein Land (Durchreise- oder Bestimmungsland) die Einreise verweigert wurde. GERMAN AIRWAYS darf zur Bezahlung dieses Flugpreises die vom Fluggast und/ oder Kunden gezahlten Gelder für nicht ausgenutzte Beförderung oder Mittel des Fluggastes verwenden, welche sich im Besitz von GERMAN AIRWAYS befinden. Der bis zu dem Ort der Abweisung oder Ausweisung für die Beförderung bezahlte Flugpreis wird nicht erstattet. Wenn GERMAN AIRWAYS Strafen oder Bußgelder zahlen oder hinterlegen oder sonstige Auslagen aufwenden muss, weil der Fluggast die bezüglich der Ein- oder Durchreise geltenden Vorschriften des betreffenden Staates nicht befolgt hat oder weil die notwendigen Dokumente nicht ordnungsgemäß vorliegen, so ist der Fluggast verpflichtet, GERMAN AIRWAYS die gezahlten oder hinterlegten Beträge und die aufgewendeten Auslagen unverzüglich zu erstatten. GERMAN AIRWAYS bzw. die Mitarbeiter des ausführenden Luftfahrtunternehmens sind berechtigt, im Besitz von GERMAN AIRWAYS befindliche Geldmittel des Fluggastes zur Deckung solcher Ausgaben zu verwenden. Die Höhe der Strafe und Bußgelder ist von Land zu Land unterschiedlich und kann den gezahlten Flugpreis um ein Vielfaches übersteigen.

15. Versicherungen

Versicherungsleistungen, insbesondere eine Rücktrittskostenversicherung im Falle der Stornierung, sind im Flugpreis nicht eingeschlossen. Es wird empfohlen, eine solche Versicherung bei Buchung der Reise abzuschließen. Im Versicherungsfall ist eine umgehende schriftliche Schadensmeldung an den Versicherer erforderlich.

16. Hinweis gem. Anhang zur VO (EG) 2027/97 in der Fassung der VO (EG) 889/02

Dieser Hinweis erfolgt gemäß VO (EG) 889/02, er stellt jedoch keinerlei Anspruchsgrundlage für etwaige Schadensersatzansprüche dar, noch können dadurch die Bestimmungen des Montrealer Übereinkommens ausgelegt werden. Da GERMAN AIRWAYS gesetzlich zur Mitteilung dieses Hinweises verpflichtet ist, ist dieser nicht Teil des Beförderungsvertrages zwischen dem Fluggast und/ oder Kunden und GERMAN AIRWAYS oder dem vertraglichen Luftfrachtführer.

Diese Hinweise fassen die Haftungsregeln für Luftfahrtunternehmen für Fluggäste und deren Reisegepäck zusammen, die von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und dem Montrealer Übereinkommen anzuwenden sind:

16.1. Schadensersatz bei Tod oder Körperverletzung

Es gibt keine Höchstbeträge für die Haftung bei Tod oder Körperverletzung von Fluggästen. Für Personenschäden bis zu einer Höhe von 128.821 SZR kann das Luftfahrtunternehmen keine Einwendungen gegen Schadensersatzforderungen erheben. Über diesen Betrag hinausgehende Forderungen kann das Luftfahrtunternehmen durch den Nachweis abwenden, dass es weder fahrlässig noch sonst schuldhaft gehandelt hat.

16.2. Vorschusszahlungen

Wird ein Fluggast getötet oder verletzt, hat das Luftfahrtunternehmen innerhalb von 15 Tagen nach Feststellung der schadensersatzberechtigten Person eine Vorschusszahlung zu leisten, um die unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse zu decken. Im Todesfall beträgt diese Vorschusszahlung nicht weniger als 16.000 SZR.

16.3. Verspätungen bei der Beförderung von Fluggästen

Das Luftfahrtunternehmen haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Fluggästen, es sei denn, es hat alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen

oder die Ergreifung dieser Maßnahmen war unmöglich. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Fluggästen ist auf maximal 5.346 SZR begrenzt. Eine mögliche Haftung nach der Verordnung (EG) 261/04 bleibt davon unberührt.

16.4. Verspätungen bei der Beförderung von Reisegepäck

Das Luftfahrtunternehmen haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Reisegepäck, es sei denn, es hat alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen oder die Ergreifung dieser Maßnahmen war unmöglich. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Reisegepäck ist auf maximal 1.288 SZR begrenzt.

16.5. Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck

Das Luftfahrtunternehmen haftet für die Zerstörung, den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck bis zu einer Höhe von 1.288 SZR. Bei aufgegebenem Reisegepäck besteht eine verschuldensunabhängige Haftung, sofern das Reisegepäck nicht bereits vorher schadhaft war. Bei nicht aufgegebenem Gepäck haftet das Luftfahrtunternehmen nur für schuldhaftes Verhalten.

16.6. Höhere Haftungsgrenze für Reisegepäck

Eine höhere Haftungsgrenze gilt, wenn der Fluggast spätestens bei der Abfertigung eine besondere Erklärung abgibt und einen Zuschlag entrichtet.

16.7. Beanstandungen beim Reisegepäck

Bei Beschädigung, Verspätung, Verlust oder Zerstörung von Reisegepäck hat der Fluggast dem Luftfahrtunternehmen so bald wie möglich schriftliche Anzeige zu erstatten. Bei Beschädigung von aufgegebenem Reisegepäck muss der Fluggast binnen 7 Tagen, bei verspätetem Reisegepäck binnen 21 Tagen, nachdem es ihm zur Verfügung gestellt wurde, schriftlich Anzeige erstatten.

16.8. Haftung des vertraglichen u. des ausführenden Luftfrachtführers

Wenn der ausführende Luftfrachtführer nicht mit dem vertraglichen Luftfrachtführer identisch ist, kann der Fluggast seine Anzeige oder Schadensersatzansprüche an beide Luftfrachtführer richten.

16.9. Klagefristen

Gerichtliche Klagen auf Schadensersatz müssen innerhalb von 2 Jahren, beginnend mit dem Tag der Ankunft des Flugzeuges oder dem Tag, an dem das Flugzeug hätte ankommen sollen, erhoben werden. Diese Bestimmungen beruhen auf dem Montrealer Übereinkommen vom 28.05.1999, das in der Europäischen Gemeinschaft durch die VO (EG) 2027/97 in der durch die VO (EG) 889/02 geänderten Fassung und durch nationale Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten umgesetzt wurde.

17. Datenschutz

Der Fluggast und/ oder Kunde erkennt an, GERMAN AIRWAYS und/oder dem vertraglichen Luftfrachtführer seine persönlichen Daten zu folgenden Zwecken zur Verfügung gestellt zu haben: Die Vornahme von Flugbuchungen, ggf. Erwerb von Zusatzleistungen, Durchführung von Einreiseformalitäten sowie die Übermittlung solcher Daten an die zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Durchführung des Fluges. Der Fluggast und/ oder Kunde ermächtigt GERMAN AIRWAYS, diese Daten zur Erfüllung der vorgenannten Zwecke an eigene Büros, bevollmächtigte Agenten, in- und ausländische Behörden, andere Fluggesellschaften sowie sonstige Erbringer vorgenannter Dienstleistungen weiterzugeben. Im Rahmen der Kundenbetreuung bedient sich GERMAN AIRWAYS auch der Hilfe externer Dienstleistungsunternehmen. Deren Mitarbeiter unterliegen den gleichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.



18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Streitbeilegungsverfahren

18.1. Anwendbares Recht

Die Beförderungsverträge mit GERMAN AIRWAYS sowie diese ABB unterliegen deutschem Recht.

18.2. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Klagen von Fluggästen, die Kaufmann im Sinne des HGB sind und für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist Köln.

Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht für Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen oder der VO (EG) 261/04.

Stand 15.02.2022

German Airways GmbH & Co. KG
Frankfurter Str. 720-726
51145 Köln